

auf Beratung vor der Konfliktkommission ausnahmsweise rechtfertigen.

Lehnt eine Konfliktkommission — ohne daß ein Fall der Ziff. 8 Buchst. e des Beschlusses vorliegt — die Behandlung des Streitfalls überhaupt ab oder verzögert sie diese länger als sechs Wochen, dann darf das Gericht in der Sache tätig werden (Ziff. 9 Buchstabe c). Da aber die Zuständigkeit der Konfliktkommission nicht aufgehoben ist, kann das Gericht die Sache an die Konfliktkommission verweisen, wenn deren Inaktivität z. B. durch Einschalten der zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen behoben werden kann. Derartige Fälle werden jedoch sehr selten sein.

Ob das direkte Anrufen des Gerichts geboten ist, wird auch dann stets zu prüfen sein, wenn der Werkstätige aktiven Wehrdienst leistet oder wenn das Arbeitsrechtsverhältnis beendet ist, der Werkstätige außerhalb wohnt und sein Erscheinen vor der Konfliktkommission mit einem nicht vertretbaren Ausfall an Arbeitszeit bzw. mit unzumutbaren persönlichen Belastungen verbunden wäre (Ziff. 9 Buchst. a und b des Beschlusses). Diese Regelung lehnt sich an § 16 Abs. 4 AGO an.

In diesen Fällen wird es zweckmäßig sein, ein Mitglied der Konfliktkommission zur Verhandlung einzuladen.

Von den Ausnahmen in Ziff. 8 und 9 des Beschlusses abgesehen, ist die vorherige Beratung und Entscheidung des Streitfalls durch die Konfliktkommission zwingend. Wird ein Gericht dennoch direkt angerufen, so hat es die Sache an die Konfliktkommission zu verweisen.

Zum Verfahren bei Einsprüchen des Staatsanwalts

Schwierigkeiten bereiten den Gerichten teilweise noch diejenigen Verfahren, die durch Einspruch des Staatsanwalts gegen einen Beschluß der Konfliktkommission eingeleitet werden. Da diese Verfahren von grundlegender Bedeutung sind, orientiert der Plenarbeschluß die Gerichte auf Maßnahmen, die eine einheitliche und der Bedeutung dieser Verfahren gerecht werdende Behandlung sichern. So wird festgelegt, daß auch in diesen Verfahren von den Prozeßbeteiligten Sachanträge — auch vom Staatsanwalt — zu stellen sind (Ziff. 31). Das haben die Gerichte durchzusetzen.

Unklarheit besteht zum Teil auch noch darüber, ob die Rücknahme des Einspruchs des Staatsanwalts gegen einen Beschluß der Konfliktkommission vom Gericht zu

bestätigen ist. Eine solche Bestätigung widerspricht u. E. der besonderen Zweckbestimmung dieses Verfahrens und der Stellung des Staatsanwalts. Die Rücknahme des Einspruchs führt jedoch nicht automatisch zu einer Beendigung des Verfahrens. Die am Konfliktfall Beteiligten erhalten durch die Einleitung des Verfahrens durch den Staatsanwalt Parteistellung (§ 18 Abs. 2 AGO). Sie haben demnach das Recht, Sachanträge zu stellen und eine Entscheidung über die von ihnen gestellten Anträge zu verlangen. Der Fall, daß der Staatsanwalt seinen Einspruch zurücknimmt und die Parteien keine Sachanträge stellen, ist im Gesetz nicht geregelt. Aus dem passiven Verhalten der Parteien ist u. E. zu folgern, daß sie an der Weiterführung des Verfahrens nicht interessiert sind. Deshalb kann auf diese Fälle § 42 Abs. 1 AGO, der die Beendigung des Verfahrens bei Inaktivität der Parteien regelt, entsprechend angewendet und das Verfahren durch Beschluß eingestellt werden. Ein Einspruch gegen den Beschluß ist in diesen Fällen nicht zulässig, da die besonderen Voraussetzungen für den Einspruch nach § 42 Abs. 2 AGO nicht vorliegen (Ziff. 33 des Beschlusses).

Zur Wirkung der gerichtlichen Entscheidung

Der Plenarbeschluß strebt eine einheitliche und übersichtliche Durchführung des Verfahrens an. Das zeigt sich besonders deutlich in den Ziff. 26 bis 30, in denen die Entscheidung des Gerichts behandelt wird. Es wird klargestellt, daß die Zurückweisung einer unbegründeten Klage gleichzeitig als Bestätigung des Beschlusses der Konfliktkommission gilt. Damit wird vom Gericht bestätigt, daß der Beschluß der Konfliktkommission der Sach- und Rechtslage entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Mit dieser Entscheidung sind die Anforderungen des § 44 Abs. 2 AGO erfüllt, so daß es keines besonderen Vollstreckbarkeitsverfahrens mehr bedarf, wenn aus einem solchen Beschluß vollstreckt werden soll (Ziff. 38 des Beschlusses).

Das gerichtliche Verfahren ist zwar formell mit der Entscheidung abgeschlossen. Den Rechtspflegeorganen obliegt aber die Aufgabe, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Deshalb sind die Verfahren über Einsprüche gegen Beschlüsse der Konfliktkommission mit diesen auszuwerten. Im Plenarbeschluß werden dazu einige wirksame Möglichkeiten gezeigt (Ziff. 39 bis 42).

GERHARD KIRMSE, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die Aufgaben des Staatsanwalts bei der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

In den 15 Jahren ihres Bestehens hat sich die rechtssprechende Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts ständig verbessert. Das spiegelt sich sowohl in dem geringen Prozentsatz von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Konfliktkommissionen als auch in der Überprüfungstätigkeit der Staatsanwaltschaft wider. Aus den den Kreisstaatsanwälten übersandten Beschlüssen und Protokollen der Konfliktkommissionen ist ersichtlich, daß ihre Beratungen inhaltlich sachbezogener, konzentrierter und mit größerer Wirksamkeit durchgeführt werden; die Entscheidungen sind überwiegend sachlich und rechtlich überzeugend begründet.

Diese insgesamt positiv einzuschätzende Entwicklung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen vollzieht sich jedoch unterschiedlich. Sehr gut arbeitenden Konfliktkommissionen stehen noch solche gegenüber, deren Beratungen und Entscheidungen Unsicherheiten aufweisen, durch welche die Wirksamkeit ihrer Arbeit beeinträchtigt

wird¹. Für den Staatsanwalt ergibt sich daraus die Verpflichtung, diesen Konfliktkommissionen besonders zu helfen. Das trifft auch auf die Konfliktkommissionen kleinerer Betriebe zu, die nur sehr selten tätig werden und denen daher Erfahrungen fehlen. Durch seine Tätigkeit muß der Staatsanwalt dazu beitragen, daß zurückgebliebene Konfliktkommissionen an das Niveau der fortgeschrittenen herangeführt und dadurch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte insgesamt verbessert wird.

Aufgaben bei der Überprüfung von Beschlüssen

Die Konfliktkommissionen sind verpflichtet, dem Kreisstaatsanwalt — und nur ihm! — alle Beschlüsse zu übersenden (Ziff. 26 KK-Richtlinie)². Daraus ergeben sich

¹ Vgl. hierzu auch den Beitrag von Kranke i Hantsche in diesem Heft.

² Vgl. hierzu auch die im Bericht über die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts im Hinblick auf die künftige gesetzliche Regelung wiedergegebene gegenteilige Ansicht von Hejhal in diesem Heft.